

1.4 Täter eines Finanzvergehens

1.4.1 Natürliche Personen

Finanzvergehen können in erster Linie von **natürlichen Personen** begangen werden (§ 1 Abs 1 FinStrG). Dabei ist zu beachten, dass als **Täter** nicht nur der jeweilige Abgabepflichtige in Betracht kommt, der zB durch eine falsche Steuererklärung Abgaben hinterzieht. Strafbar kann sich auch derjenige machen, der die **Verpflichtungen eines Steuerpflichtigen wahrnimmt**. Dessen sollte sich jeder bewusst sein, der anderen beim Verfassen ihrer Abgabenerklärung „behilflich“ ist. Strafbar handelt auch derjenige, der einen anderen bei dessen Abgabenhinterziehung unterstützt, obwohl er selbst daraus keinen materiellen Vorteil zieht.

BEISPIEL:

Die Ehegattin verfasst für ihren Gatten bewusst eine unrichtige Steuererklärung, damit die Steuerlast geringer ausfällt und bringt diese beim Finanzamt ein. Steuerpflichtig ist in diesem Fall zwar der Ehegatte und nicht die Ehegattin. Dennoch begeht die Ehegattin ein Finanzvergehen, wenn sie für ihren Gatten bewusst eine falsche Steuererklärung verfasst und einbringt.

1.4.2 Juristische Personen

Das **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz** (VbVG, BGBl I 151/2005) schafft auch die Möglichkeit, juristische Personen (zB die Bau-GmbH) strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (§ 1 Abs 2 FinStrG). Das VbVG spricht verallgemeinernd von „Verbänden“ und erfasst juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (zB Kapitalgesellschaften, Vereine, Gemeinden), eingetragene Personengesellschaften und europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (§ 1 Abs 2 VbVG).

Der Verband ist verantwortlich für Finanzvergehen seiner Entscheidungsträger. Entscheidungsträger ist eine Person, die maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Verbandes ausübt (zB der Geschäftsführer).

BEISPIEL:

Ein Geschäftsführer manipuliert die Buchhaltung der GmbH, damit die Steuerlast günstig ausfällt. In diesem Fall kann sowohl der Geschäftsführer als auch die GmbH strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Ein Verband ist auch für Finanzvergehen verantwortlich, die seine Mitarbeiter zugunsten des Verbandes begangen haben. Den Mitarbeitern braucht dabei nicht einmal ein Verschulden bei ihrem Verhalten vorgeworfen werden können. Die Entscheidungsträger des Verbandes müssen nämlich organisatorische und personelle Vorkehrungen treffen, damit die abgabenrechtlichen Belange von den Mitarbeitern korrekt besorgt werden und es zu keinen Finanzvergehen kommt (§ 2 VbVG): Die Entscheidungsträger müssen bei der Auswahl der Mitarbeiter auf deren fachliche

2.3.2 Übernahme steuerrechtlicher Angelegenheiten durch Angestellte

Angestellte, die einzelne oder die gesamten abgabenrechtlichen Verpflichtungen ihres Arbeitgebers wahrnehmen, können ebenfalls finanzstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Abgabenerklärungen abgeben. Als besonders problematisch erweist es sich, wenn die unrichtigen Erklärungen im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen. Zwischen einem Angestellten und seinem Arbeitgeber besteht regelmäßig ein wesentlich größeres Abhängigkeitsverhältnis als zwischen einem Steuerberater und seinem Klienten. Unrichtig ist die weit verbreitete Vorstellung, als bloßer Angestellter für ein Finanzvergehen, welches im Auftrag des Vorgesetzten begangen wurde, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können.

BEISPIEL:

Eine angestellte Buchhalterin erhält von ihrem Chef die Weisung, die Unterlagen für die Umsatzsteuervoranmeldungen in gesetzwidriger Weise derart zu erstellen, dass sich ein Gesamtrechnungsbetrag nur in jener Höhe ergibt, wie er zum betreffenden Zeitpunkt auch jeweils bezahlt werden kann. Wenn die Angestellte die Weisung befolgt, würde nicht nur ihr Chef, sondern auch sie sich wegen Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) strafbar machen.

Die Befürchtung eines Angestellten, seinen Arbeitsplatz zu verlieren, wenn er sich den Anordnungen seines Arbeitgebers widersetzt, wird nur in Ausnahmefällen als Entschuldigungsgrund gesehen, der den Angestellten von einer finanzstrafrechtlichen Haftung befreit. Das Verhalten des Angestellten erscheint nur entschuldbar, wenn ihm der Arbeitgeber, für den Fall, dass er sich seinen Anordnungen widersetzt, ausdrücklich oder konkludent mit einer Entlassung gedroht hat. Für den Angestellten wird dies jedoch regelmäßig kaum beweisbar sein. Die Praxis entschärft dieses Problem oft dadurch, dass nur gegen den Arbeitgeber und nicht gegen den Arbeitnehmer finanzstrafrechtlich vorgegangen wird.

2.3.3 Übernahme steuerrechtlicher Angelegenheiten ohne ausdrücklichen Auftrag

Die finanzstrafrechtliche Haftung kann jeden treffen, der für einen anderen abgabenrechtliche Verpflichtungen wahrnimmt. Dem **Tätigwerden muss keine formelle Vertretungsbefugnis** oder ein **Auftragsverhältnis zugrunde** liegen. Auch Personen, die, ohne bevollmächtigt oder beauftragt zu sein, für einen anderen gegenüber den Abgabenbehörden dessen abgabenrechtliche Pflichten wahrnehmen, trifft die abgabenrechtliche Offenlegungs- und Wahrheitspflicht.

Häufig treten Angestellte oder Angehörige als sog **faktische Vertreter des Abgabepflichtigen** auf. Wird von ihnen gegen abgabenrechtliche Verpflichtungen verstoßen, sind sie als unmittelbare Täter des jeweiligen Finanzvergehens anzusehen.

2.4 Beteiligung an Finanzvergehen anderer (§ 11 FinStrG)

Für ein Finanzvergehen kann nicht nur derjenige zur Verantwortung gezogen werden, der das Delikt unmittelbar selbst ausführt. Auch Personen, die einem anderen zu einer Steuerhinterziehung „raten“ oder sogar selbst einen Beitrag dazu leisten, können strafrechtlich belangt werden. Wie bereits dargelegt, verlangen die einzelnen Tatbestände des FinStrG nicht, dass das Begehen eines Finanzvergehens dem Täter einen steuerlichen (materiellen) Vorteil verschafft. „Freundschaftsdienste“ bei Abgabenerklärungen anderer können daher unangenehme finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Das Gesetz (§ 11 FinStrG) unterscheidet drei **Täterschaftsformen (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungstäterschaft, Beitragstäterschaft)**. Alle sind **rechtlich gleichrangig** und es gilt auch für alle die gleiche Strafdrohung. Erst bei der konkreten **Strafbemessung** wird regelmäßig berücksichtigt, in welcher Form sich jemand an einem Finanzvergehen beteiligt hat. Wer bloß einem anderen bei der Begehung eines Finanzvergehens behilflich war (zB Ausstellen einer falschen Rechnung), wird daher regelmäßig eine geringere Strafe bekommen als derjenige, der das Delikt unmittelbar ausführt (zB den ausgewiesenen Rechnungsbetrag in seiner Steuererklärung geltend macht).

2.4.1 Unmittelbarer Täter

Als unmittelbarer Täter gilt der **unmittelbar Tatausführende**. Dies ist derjenige, der eine Handlungsweise setzt, die einem Finanzvergehen entspricht. Dies kann einerseits eine Person sein, der von den Abgabengesetzen eine **Pflicht zur Durchführung bestimmter abgabenrechtlicher Vorschriften auferlegt** wurde oder jemand, der die **Verpflichtungen solcher Personen übernimmt**. Letzteres trifft auf denjenigen zu, der die Ausführungshandlung einer Abgabenhinterziehung setzt, indem er bewusst für einen Abgabepflichtigen eine falsche („begünstigende“) Steuererklärung verfasst.

BEISPIEL:

Die Ehegattin führt für ihren Ehegatten, der von Beruf Handwerker ist, die Buchhaltung und verfasst die Steuererklärungen, wobei diverse „Schwarzzahlungen“ darin nicht aufgenommen werden.

2.4.2 Strafbarkeit des Tatanstifters (Bestimmungstäter)

Als Anstifter bzw Bestimmungstäter gilt, wer vorsätzlich den unmittelbaren Täter zu dessen Tatausführung veranlasst. Die Anstiftung zur Tat kann durch Anraten, Überreden, Bitten, Befehlen, Bedrängen etc erfolgen.

2.7.2 Form der Selbstanzeige (siehe Anhang 1)

Für die Selbstanzeige ist im Gesetz keine besondere Form vorgeschrieben. Soweit die Selbstanzeige schriftlich erfolgt, sollte sie natürlich nach Möglichkeit ausdrücklich als „Selbstanzeige“ deklariert werden, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden. Eine **Selbstanzeige per E-Mail** ist **nicht möglich**. Die elektronische Erstattung von Selbstanzeigen im Wege von **FinanzOnline** ist hingegen **zulässig**. Bei Selbstbemesungsabgaben wird es als hinreichend angesehen, wenn der zur Selbstberechnung der Abgaben verpflichtete Abgabenschuldner diese rechtzeitig unter Angabe der Abgabensart und des Entrichtungszeitraumes auf dem Einzahlungsabschnitt entrichtet. Der formellen Bezeichnung als „Selbstanzeige“ bedarf es nicht.

Bei mündlichen Selbstanzeigen ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Erstattung festzuhalten ist. Der Anzeigende wird gut beraten sein, dafür zu sorgen, dass das aufnehmende Organ (zB der Betriebsprüfer) auf jeden Fall den Täter namentlich anführt. In der Praxis treten durch das alleinige Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Betriebsprüfungsformular in späteren Finanzstrafverfahren öfters Schwierigkeiten auf, die sich zum Nachteil des Anzeigenden auswirken können.

I HINWEIS

Besser schriftlich: Wenn eine Selbstanzeige schriftlich eingebracht wird, ist der Inhalt unstrittig. Es ist deutlich ersichtlich, welche Personen und welcher Zeitraum von der Selbstanzeige erfasst sein sollen und ob die Verfehlung hinreichend dargelegt wurde.

2.7.3 Was muss eine Selbstanzeige enthalten?

2.7.3.1 **Genauere Angaben zur Person, für die Selbstanzeige erstattet wird**

Die Selbstanzeige entfaltet ihre strafbefreiende Wirkung nur für den Anzeiger und jene Personen, für die sie ausdrücklich erstattet wird. Die Person, für die Selbstanzeige erstattet wird, muss daher in dem Schriftsatz, der die Selbstanzeige beinhaltet, eindeutig bezeichnet werden. Vorsicht ist daher vor allem dann geboten, wenn der Abgabepflichtige (Täter) nicht selbst die Selbstanzeige erstattet, sondern Dritte, zB seinen Steuerberater, damit beauftragt.

Nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) können auch „Verbände“ iSd § 1 VbVG (zB Kapitalgesellschaften) für Finanzvergehen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (§§ 1 Abs 2, 28a FinStrG). Demnach ist natürlich auch eine Selbstanzeige denkbar, die nur für einen solchen Verband (zB eine GmbH) strafbefreiende Wirkung entfalten soll. Soll eine Selbstanzeige sowohl für eine juristische Person (zB GmbH) als auch für deren Geschäftsführer oder Angestellte, die mit der Abgabenerklärung betraut waren, erstattet werden, muss dies aus dem Inhalt der Anzeige deutlich hervorgehen.

Kapitel 4

Strafen und deren Bemessung

Das Sanktionensystem des FinStrG sieht die Freiheitsstrafe (§ 15 FinStrG) und als Vermögensstrafen die Geldstrafe (§ 16 FinStrG), den Verfall (§§ 17, 18 FinStrG) und den Wertersatz (§ 19 FinStrG) vor.

4.1 Freiheitsstrafe (§ 15 FinStrG)

Freiheitsstrafen werden nur in gravierenden Ausnahmefällen verhängt, wenn sie notwendig erscheinen, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten oder der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Ihnen kommt bloß eine untergeordnete Bedeutung zu. Nur wenig Tatbestände, wie zB der Abgabebetrag (§ 39 FinStrG) sehen zwingend die Verhängung einer Freiheitsstrafe vor. Doch selbst in diesen Fällen kann anstatt der Freiheitsstrafe unter den **Voraussetzungen** der **§§ 37 oder 41 StGB** eine **Geldstrafe** bis zu € 500.000,-- verhängt werden:

Anwendungsvoraussetzungen des § 37 StGB:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das Finanzvergehen ist keine strengere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu fünf bzw zehn Jahren angedroht; ▪ für die begangene Tat wäre keine strengere Strafe als eine Freiheitsstrafe von einem Jahr zu verhängen; ▪ es bedarf nicht der Verhängung einer Freiheitsstrafe, um den Täter von weiteren Taten abzuhalten (spezialpräventiver Gesichtspunkt).
Anwendungsvoraussetzung des § 41 StGB:
Die Milderungsgründe überwiegen eindeutig, sodass eine außerordentliche Strafmilderung in Form einer Geldstrafe anstelle einer Freiheitsstrafe angebracht erscheint.

Bei den meisten Finanzvergehen kann eine Freiheitsstrafe **nur neben einer Geldstrafe** verhängt werden (vgl §§ 33 Abs 5, 35 Abs 4, 37 Abs 2 FinStrG). Neben der Geldstrafe kann zB eine Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn ein Abgabepflichtiger beharrlich keine Umsatzsteuer abführt und keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgibt und deswegen auch schon viermal vorbestraft worden ist. Auch eine besondere Skrupellosigkeit des Täters oder ein **außerordentlich hoher Schädigungsbetrag** (strafbestimmender Wertbetrag von ca € 3 Mio) kann für die Notwendigkeit einer Freiheitsstrafe sprechen.

Der Umstand, dass der Täter nur ein **geringes Einkommen** bezieht, steht dem Anspruch einer Geldstrafe nicht entgegen und bedingt **nicht zwingend** die Verhängung einer **Freiheitsstrafe**. Erweist sich jedoch die verhängte Geldstrafe als uneinbringlich, kommt es stattdessen zum Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 20 Abs 1 FinStrG).

Kapitel 5

Finanzstrafverfahren

5.1 Wer ist zuständig für die Durchführung des Strafverfahrens?

Abhängig von der Schwere des Finanzvergehens ist für die Durchführung des Strafverfahrens entweder das **Gericht** oder die **Finanzstrafbehörde zuständig** (§ 53 FinStrG).

Die Frage der Zuständigkeit orientiert sich an der Höhe des Wertbetrages, nach dem sich die Strafdrohung richtet – **strafbestimmender Wertbetrag**. Es sind dies die Abgabebeträge, welche dem Bund durch das Finanzvergehen entgangen sind oder beim bloßen Tatversuch entgehen hätten sollen (**Verkürzungsbetrag, Höhe der ungerechtfertigten Abgabengutschrift**, § 33 Abs 5, § 34 Abs 4, § 35 Abs 4, § 36 Abs 3, § 37 Abs 2, 3 FinStrG).

Verspätungszuschläge (§ 135 BAO) und **Säumniszuschläge** (§§ 217 ff BAO) sind bei der Berechnung des strafbestimmenden Wertbetrages **nicht zu berücksichtigen**, da sie keine Abgaben sind, sondern nur zusätzlich zu Abgabenschuldigkeiten auferlegte Leistungen. Gleiches gilt für Sicherheitszuschläge im Rahmen von Schätzungen (§ 184 BAO).

Für die **verwaltungsbehördlich strafbaren Finanzvergehen**, welche in der Praxis die überwiegende Zahl bilden, ist das Verfahren im Finanzstrafgesetz geregelt: **§§ 56 bis 194e FinStrG**. Für **gerichtlich strafbare Finanzvergehen** gilt grundsätzlich die **Strafprozessordnung (StPO)**, wobei jedoch Sonderbestimmungen in den §§ 196a bis 245 FinStrG vorgesehen sind.

Im Bereich des **landesgesetzlichen Abgabenstrafrechts** gilt das **Verwaltungsstrafgesetz (VStG)**.

5.1.1 Zuständigkeit des Gerichtes

Das **Gericht** ist zur Verfahrensführung bei **vorsätzlich** begangenen Finanzvergehen zuständig, wenn der strafbestimmende Wertbetrag **€ 100.000,-** übersteigt. Fahrlässig begangene Finanzvergehen fallen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtes, auch dann nicht, wenn der strafbestimmende Wertbetrag über € 100.000,- beträgt (§ 53 Abs 1 FinStrG).

An Stelle des Wertbetrages von € 100.000,- tritt in Fällen des **Schmuggels** und der **Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben** (§ 35 FinStrG) sowie in Fällen der **Abgabenehlerei** (§ 37 Abs 1 FinStrG) mit Sachen oder mit Erzeugnissen aus Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, ein Wertbetrag von **€ 50.000,-** (§ 53 Abs 2 FinStrG).

5.6.3 Wann liegen genügend Gründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens vor?

Die Einleitung eines Strafverfahrens hat zu erfolgen, sobald gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Verdächtige als Täter eines Finanzvergehens in Betracht kommt. Es müssen **Tatsachen** vorliegen, aus denen nach der **Lebenserfahrung** auf ein **Finanzvergehen geschlossen** werden kann. Die **Rechtskraft** der dem Finanzstrafverfahren zugrunde liegenden **Abgabenbescheide** ist für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens **nicht Voraussetzung**.

Ausreichende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens können sich zB aus **Betriebsprüfungsberichten** ergeben. Derartige Berichte enthalten meist Wahrnehmungen der Prüfungsorgane über Sachverhalte und Vorgangsweisen des Steuerpflichtigen, aus denen sich im Einzelfall ableiten lässt, dass Grund zur Annahme besteht, der Steuerpflichtige habe seine abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten mit dem Ergebnis einer Verkürzung der von ihm geschuldeten Abgaben in irgendeiner Weise verletzt. Ob allein die Ausführungen eines Betriebsprüfungsberichts hinreichend Anlass für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens geben oder ob es dafür noch einer weitergehenden Begründung in der Verständigung des Beschuldigten von der Einleitung (§ 83 Abs 2 FinStrG) bedarf, hängt vom Inhalt und Umfang der Ausführungen im jeweiligen Prüfungsbericht ab.

Der Verdacht muss sich dabei sowohl auf die **objektive** als auch auf die **subjektive Tatbestandsseite** (Vorsatz) erstrecken. Ein Verdacht kann immer nur aufgrund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Maßgeblich ist die **Kenntnis von Tatsachen**, aus denen nach der **Lebenserfahrung** auf ein **Finanzvergehen geschlossen** werden kann. Zur Prüfung des hinreichenden Verdachts gehört auch die Frage, ob dem Betroffenen ein **tatbestandsmäßiges Verschulden** anzulasten ist.

I HINWEIS

Bei objektiv eindeutiger Sachlage wird es vor allem am Beschuldigten liegen, im Rahmen seiner schriftlichen Rechtfertigung das Fehlen eines Vorsatzes bzw einer (groben) Fahrlässigkeit glaubhaft zu machen, um die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens zu verhindern.

5.6.4 Die Bedeutung von Informanten

Vielfach ergeben sich die **Verdachtsgründe aus Aussagen und Informationen Dritter**. Jeder Steuerpflichtige, der sich durch falsche Abgabenerklärungen finanzielle Vorteile verschaffen will, sollte sich bewusst sein, dass meist gerade Personen aus seinem engsten Umfeld (zB Ehegattin, Angestellte, Geschäftspartner) detaillierte Kenntnis von den abgabenrechtlichen Verfehlungen besitzen. Diese Personen haben meist auch Zugang zu belastendem Beweismaterial (zB Aktenordner mit Aufzeichnungen über Schwarzeinnahmen).

5.8 Beweisführung im Strafverfahren (§ 114 FinStrG)

5.8.1 Beweislast

Die Finanzstrafbehörde bzw das Gericht haben alle Beweise, welche zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich gehalten werden, aufzunehmen. Sie sind verpflichtet, dies **von Amts wegen** zu tun, ohne Rücksicht auf Vorbringen, Verhalten und Behauptungen des Beschuldigten. Im Finanzstrafverfahren besteht weder hinsichtlich der Sachverhaltsannahme noch hinsichtlich deren rechtlicher Beurteilung eine Bindung an die Ergebnisse des Abgabensverfahrens. Die **Finanzstrafbehörde** ist daher zur **eigenständigen Sachverhaltsermittlung** und deren rechtlicher Beurteilung verpflichtet. Die Übernahme abgabenrechtlicher Entscheidungen ist zwar zulässig, doch muss dieser immer eine eigenständige Willensbildung vorausgegangen sein.

Die **Finanzstrafbehörde** bzw das **Gericht trifft die Beweislast**. Dies betrifft insb auch die **Richtigkeit einer Schätzung**. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen, sondern die Behörde bzw das Gericht hat nachzuweisen, dass er ein Finanzvergehen begangen hat. In der Praxis stellt sich dieser Grundsatz leider oft als bloße Theorie heraus. Liegt gegen den Beschuldigten ein Tatverdacht vor, der zumindest die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gerechtfertigt hat, wird es de facto am Beschuldigten liegen, diesen zu entkräften.

Die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts im Abgabensverfahren kann noch nicht als finanzstrafrechtliches Schuldeingeständnis gewertet werden.

5.8.2 Beweisantragsrecht

Für die Wahrung der Verteidigungsinteressen unentbehrlich ist das Beweisantragsrecht des Beschuldigten. Dem Beschuldigten wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, jederzeit die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 114 Abs 2 FinStrG). Er muss dazu das **Beweismittel** und das **Beweisthema** angeben, also jene Tatsachen und Punkte, die durch das angegebene Beweismittel geklärt werden sollen.

BEISPIEL:

Der Beschuldigte beantragt die Einvernahme des Geschäftsführers der GmbH (Beweismittel), zum Beweis dafür, dass nach der organisatorischen Arbeitsaufteilung im Betrieb nicht er, sondern sein Kollege X für die Erstellung der Umsatzsteuererklärungen zuständig gewesen sei (Beweisthema).

Ein Beweisantrag muss so gestaltet sein, dass die Finanzstrafbehörde bzw das Gericht erkennen kann, ob der beantragte Beweis der weiteren Aufklärung des Sachverhaltes dienen könnte oder ohne weiteren Nutzen das Verfahren nur verzögern würde. Vor allem der unvertretene Beschuldigte wird nicht nur darüber zu belehren sein, dass er Beweise beantragen kann, sondern auch darüber, welche Voraussetzungen ein korrekter Beweisantrag aufzuweisen hat. Beweisanträge können abgewiesen

5.11 Rechtsmittelverfahren (§§ 150 ff FinStrG)

5.11.1 Beschwerde gegen Erkenntnisse (§ 151 FinStrG)

Rechtsmittel im Finanzstrafverfahren ist die Beschwerde an das Bundesfinanzgericht (§ 150 Abs 1 FinStrG).

§ 151 Abs 1 FinStrG räumt gegen **Straferkenntnisse** im Finanzstrafverfahren das Rechtsmittel der **Beschwerde** ein. Auch gegen alle **sonstigen** im Finanzstrafverfahren ergehenden **Bescheide** ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** zulässig, soweit nicht ein Rechtsmittel gesetzlich für unzulässig erklärt wird (§ 152 Abs 1 FinStrG).

Gegen die das **Verfahren betreffenden Anordnungen** ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für zulässig erklärt wird, ein **abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig** (zB die Ablehnung des Antrages auf Einvernahme im Rechtshilfegeweg; die Verweigerung der Akteneinsicht; Ablehnung des Begehrens, eine Frist zur Stellungnahme zu einem Sachverständigengutachten einzuräumen etc). Eine solche Anordnung kann nur mit dem Rechtsmittel gegen das Erkenntnis (bzw den Bescheid), mit dem die Sache selbst erledigt wird, angefochten werden.

In erster Linie steht das Rechtsmittel der Beschwerde dem Beschuldigten zu. Wenn das Erkenntnis von einem **Spruchsenat** gefällt worden ist, kommt **auch dem Amtsbeauftragten** eine Rechtsmittellegitimation zu. Soweit der Amtsbeauftragte kein Rechtsmittel erhebt, gilt das **Verbot der „reformatio in peius“** (§ 161 Abs 3 FinStrG). Dieses Verbot besagt, dass niemand durch ein von ihm selbst oder zu seinen Gunsten ergriffenes Rechtsmittel seine Lage verschlechtern kann. Eine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten ist daher nur möglich, wenn der Amtsbeauftragte die erstinstanzliche Entscheidung angefochten hat. In der Praxis wird die Erhebung eines Rechtsmittels durch den Beschuldigten meist mit der Erhebung eines Rechtsmittels durch den Amtsbeauftragten beantwortet. Es ist daher aus der Sicht des Beschuldigten sinnvoll, ein Rechtsmittel erst am letzten Tag der Rechtsmittelfrist zur Post zu geben, sodass der Poststempel von diesem Tag stammt, das Rechtsmittel jedoch erst zu einem Zeitpunkt bei der Behörde einlangt, zu dem der Amtsbeauftragte rechtlich keine Möglichkeit mehr hätte, ein Rechtsmittel zum Nachteil des Beschuldigten einzubringen.

Weiters wird bei Erheben eines Rechtsmittels zu bedenken sein, dass im Zuge des Rechtsmittelverfahrens auch Verdachtsmomente gegen dritte Personen auftauchen können, gegen die bisher noch nicht strafrechtlich vorgegangen wurde (zB Steuerberater des Beschuldigten, Angestellte, Ehegattin). Das Verbot der reformatio in peius schützt immer nur den Beschuldigten, der ein Rechtsmittel erhoben hat, nicht jedoch Personen, die erst aufgrund dieses Rechtsmittels in Verdacht geraten sind.

Die rechtzeitig eingebrachte **Beschwerde gegen ein Erkenntnis hat aufschiebende Wirkung** (§ 151 Abs 2 FinStrG).